

# **BVGer F-5570/2020 vom 27. November 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-11-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_F-5570\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-5570_2020)

FR: TAF F-5570/2020 du 27 novembre 2020

IT: TAF F-5570/2020 del 27 novembre 2020

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist zulässig (Art. 105 AsylG; Art. 31 ff. VGG). Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen (Legitimation [Art. 48 Abs. 1 VwVG], Frist [Art. 108 Abs. 3 AsylG] und Form [Art. 52 VwVG] sind offensichtlich erfüllt. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

### **E. 3.1**

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). In diesem Fall verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

### **E. 3.2**

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III (Art. 8-15 Dublin-III-VO) als zuständiger Staat bestimmt wird (vgl. auch Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO). Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO). Im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens (Art. 23-25 Dublin-III-VO) findet grundsätzlich keine (neue) Zuständigkeitsprüfung nach Kapitel III Dublin-III-VO mehr statt (vgl. zum Ganzen BVGE 2017 VI/5 E. 6.2 und 8.2.1).

### **E. 3.3**

Jeder Mitgliedstaat kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 erster Satz Dublin-III-VO). Dieses sogenannte Selbsteintrittsrecht wird im Landesrecht durch Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsyIV, SR 142.311) konkretisiert und das SEM kann das Asylgesuch gemäss dieser Bestimmung "aus humanitären Gründen" auch dann behandeln, wenn dafür gemäss Dublin-III-VO ein anderer Staat zuständig wäre.

### **E. 3.4**

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, in Deutschland ein Asylgesuch eingereicht zu haben. Nachdem die deutschen Behörden innert der in Art. 25 Abs. 1 Dublin-III-VO festgelegten Frist dem Wiederaufnahmegesuch des SEM zugestimmt haben, steht die Zuständigkeit von Deutschland gemäss dieser Bestimmung fest.

### **E. 4**

Wie das SEM zutreffend festgehalten hat, gibt es keine wesentlichen Gründe für die Annahme, das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für asylsuchende Personen in Deutschland hätten Schwachstellen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Dublin-III-VO, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtcharta und Art. 3 EMRK mit sich bringen würden. Auch wenn das Asylverfahren des Beschwerdeführers in Deutschland bereits rechtskräftig abgeschlossen ist, bleibt Deutschland weiterhin für sein Verfahren bis zu einem allfälligen Wegweisungsvollzug oder einer Regelung des Aufenthaltsstatus zuständig, wobei es an ihm liegt, allfällige Wegweisungshindernisse bei den zuständigen deutschen Behörden vorzubringen.

### **E. 5**

Der Beschwerdeführer bringt in seiner Rechtsmitteleingabe im Wesentlichen vor, es bestehe ein klagbarer Anspruch auf Ausübung des Selbsteintrittsrechts, da seine Überstellung nach Deutschland übergeordnetes Recht (Art. 8 EMRK) verletzt würde. Die eingereichten Originaldokumente belege die Rechtsgültigkeit der am 9. Januar 2020 geschlossenen Ehe. Ferner hätten sich die Ehegatten - obwohl seit seiner Flucht räumlich getrennt - schon früher gekannt und seien unterunterbrochen in Kontakt gewesen (mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel). Die Auslegung der Vorinstanz, wonach er - der Beschwerdeführer - sich nicht auf Art. 8 Ziff. 1 EMRK berufen könne, da seine Ehefrau lediglich über eine vorläufige Aufnahme verfüge, sei äusserst fraglich, insbesondere wenn man die politische Lage im Irak betrachte. Die vorläufige Aufnahme von geflüchteten Personen aus dem Irak stelle seit Jahren keine vorübergehende, sondern vielmehr eine andauernde Situation dar.

### **E. 6**

Unter den Familienbegriff gemäss Art. 2 Bst. g Dublin-III-VO fällt der Ehegatte des Antragstellers oder sein nicht verheirateter Partner, der mit ihm eine dauerhafte Beziehung führt, die bereits im Herkunftsland bestanden hatte, soweit nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats nicht verheiratete Paare ausländerrechtlich vergleichbar behandelt werden wie verheiratete Paare. In diesem Zusammenhang ist Art. 8

EMRK zu beachten.

### **E. 6.1**

Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass die am 9. Januar 2020 geschlossene Ehe in Abwesenheit beider Ehegatten (sogenannte Handschuhehe) nach irakischem Recht zulässig ist. Zudem steht der Schweizer Ordre Public der Anerkennung einer solchen Ehe nach Art. 27 Abs. 1 IPRG nicht entgegen (vgl. EMARK 2006/7 E. 4). Dass die Ehegatten die Ehe nach irakischem Recht geschlossen und sich nicht in Deutschland oder in der Schweiz um eine Eheschliessung bemühten, kann ihnen schon deshalb nicht zum Vorwurf gemacht werden, weil sie ja nicht im selben Land leben bzw. gelebt haben. Somit liegt eine Ehe im Rechtsinne vor, welche grundsätzlich in den Anwendungsbereich von Art. 8 EMRK fällt.

### **E. 6.2**

Der Beschwerdeführer und seine Ehefrau führen zweifellos keine dauerhafte Beziehung. Auch wenn sie sich von früher her kennen, haben sie bis heute nie zusammen in einem Haushalt gewohnt (zur gelebten Beziehung im Sinne von Art. 8 EMRK vgl. Urteil des BVGer D-4076/2011 vom 25. Juli 2011). Entgegen der Ansicht der Vorinstanz können jedoch an die Ausgestaltung der ehelichen Beziehung nicht dieselben qualifizierten Anforderungen gestellt werden, wie es die Rechtsprechung bei einer eheähnlichen Gemeinschaft zwecks Abgrenzung von anderen Beziehungen notgedrungen tut (vgl. Urteil des BGer 2C\_208/2015 vom 24. Juni 2015 E. 1.2 m.H.). Der vorliegenden Beziehung kann daher nicht allein deshalb der Schutz durch Art. 8 EMRK abgesprochen werden, weil das Eheleben nach dem Eheschluss aufgrund äusserer Umstände zwangsläufig eingeschränkt war bzw. ist (vgl. Urteil des BVGer F-5235/2019 vom 22. Oktober 2019 S. 10).

### **E. 6.3**

Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts fällt die Beziehung einer ausländischen Person aber nur dann in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK, wenn der Partner oder die Partnerin in der Schweiz ein gefestigtes Aufenthaltsrecht hat, das heisst: das Schweizer Bürgerrecht, eine Niederlassungsbewilligung oder eine auf einem Rechtsanspruch beruhenden Aufenthaltsbewilligung (vgl. BGE 135 I 143 E. 1.3.1; 130 II 281 E. 3.1 m.w.H.). Das Bundesverwaltungsgericht hat sich im Geltungsbereich des Asylgesetzes und der Dublin-Verfahren dieser Praxis angeschlossen (vgl. BVGE 2013/24 E. 5.2; Urteil des BVGer E-3546/2014 vom 2. Oktober 2014 E. 6.1.). Die Ehefrau des Beschwerdeführers gelangte am 9. September 2019 in die Schweiz und reichte ein Asylgesuch ein. Mit Verfügung vom 14. Juli 2020 stellte das SEM fest, dass sie die Flüchtlingseigenschaft nicht erfülle (Ziff. 1 des Dispositivs) und lehnte das Asylgesuch ab (Ziff. 2 des Dispositivs). Gleichzeitig verfügte es ihre Wegweisung aus der Schweiz (Ziff. 3 des Dispositivs) und ordnete wegen derzeitiger Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs die vorläufige Aufnahme an (Ziff. 4 des Dispositivs). Gegen die Ziffern 1 bis 3 des Dispositivs reichte sie Beschwerde ein, die zurzeit beim Bundesverwaltungsgericht hängig ist (D-4038/2020). Sie hält sich somit erst seit etwas mehr als einem Jahr in der Schweiz auf und ist erst seit ein paar Monaten vorläufig aufgenommen. Von einer andauernden Situation wie bei anderen aus dem Irak geflüchteten Personen und schon gar nicht von einem gefestigtem Aufenthaltsrecht im Sinne der vorzitierten Rechtsprechung kann daher bei ihr nicht die Rede sein (vgl. zum Ganzen Urteil des BVGer F-1975/2018 vom 30. April 2020 E. 6.1 und 6.2). Das vom Beschwerdeführer in seiner Rechtsmitteleingabe erwähnte Urteil des BVGer

F-4157/2019 vom 29. August 2019 kann nicht mit dem vorliegenden Fall verglichen werden, weil in jenem Fall die in der Schweiz lebende Beziehungsperson in den Genuss einer Aufenthaltsbewilligung kam, welche auf einem Rechtsanspruch (Asyl) beruhte. Im Gegensatz dazu kann sich der Beschwerdeführer nicht auf Art. 8 EMRK berufen, da seine Ehefrau in der Schweiz nicht über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht verfügt. Demnach besteht keine Pflicht, die Souveränitätsklausel gemäss Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO anzuwenden. Es liegt auch kein Grund für die Anwendung der Ermessensklausel von Art. 17 Dublin-III-VO bzw. Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 vor. Deutschland ist als zuständiger Mitgliedstaat verpflichtet, den Beschwerdeführer wiederaufzunehmen. Die Vorinstanz ist daher zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten und hat zu Recht die Überstellung nach Deutschland verfügt.

#### **E. 7**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, und mit dem Urteil in der Sache wird das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos. Der angeordnete Vollzugsstopp fällt mit vorliegendem Urteil dahin.

#### **E. 8**

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist abzuweisen, da die Begehren - wie sich aus den vorgehenden Erwägungen ergibt - als aussichtslos zu bezeichnen sind (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Die Verfahrenskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzulegen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

#### **E. 9**

Dieses Urteil ist endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.